

### Anmerkungen zu Rückführungen - Juni 2006

**Vorbemerkung: Diese Anmerkungen enthalten kurze Hinweise der UNMIK zu Rückführungen von Personen, die aus dem Kosovo stammen. Sie sind nicht als umfassende Darstellung gemeint. Weitere Hintergrundinformationen und Begründungen sind in den ausführlichen Positionspapieren enthalten.**

UNMIK's Richtlinien in Bezug auf Rückführungen (oder Abschiebungen) basieren auf internationalen Menschenrechtsstandards und den Empfehlungen des UNHCR. Wie in der Vergangenheit akzeptiert UNMIK weiterhin nicht die Rückführung von Personen, die weiterhin des internationalen Schutzes bedürfen. UNMIK wendet sich jedoch nicht gegen die freiwillige Rückkehr von Personen aus dem Kosovo.

UNMIK versteht unter freiwilliger Rückkehr, daß eine Person sich frei und ohne Druck und auf der Grundlage vollständiger Kenntnis der derzeitigen Lage im Kosovo zur Rückkehr entscheidet. Rückführungen oder Abschiebungen betreffen Personen, denen es nicht gelungen ist, einen Flüchtlings- oder anderen Status zu erhalten, und die durch ein Gericht oder eine Behörde angewiesen wurden, den Aufnahmestaat zu verlassen und in den Kosovo zurückzukehren.

Basierend auf der jüngsten UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (Juni 2006) wird die Rückführung folgender Personen von UNMIK derzeit nicht akzeptiert:

- Kosovo-Serben oder Roma;
- Kosovo-Albaner, die aus Gebieten stammen, in denen sie eine Minderheit darstellen, insbesondere in den nördlichen Gemeinden des Kosovo, einschließlich Nord-Mitrovica;
- Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder von gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft;
- Personen, die der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt werden;
- Opfer von Menschenhandel;
- Alleinstehende ältere Menschen ohne Angehörige oder anderweitige soziale Unterstützung in ihrer Gemeinschaft im Kosovo;
- Unbegleitete Kinder ohne Angehörige oder Betreuungspersonen im Kosovo und deren Rückkehr in das Kosovo nicht dem Kindeswohl entspricht.

UNMIK bittet dringend darum, dass die Rückführung älterer oder kranker Personen und unbegleiteter Kinder, für die Angehörige oder Betreuungspersonen identifiziert wurden, nur nach ausreichender Vorankündigung und nur dann stattfindet, wenn der rückführende Staat Maßnahmen getroffen hat, um die lückenlose Fürsorge und den ununterbrochenen Schutz der betreffenden Person sicherzustellen. Ferner vertritt UNMIK die Position, im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Familientrennung zu verhindern - es sei denn, dies entspricht dem Kindeswohl.

UNHCR hat empfohlen, dass die Rückführung von Angehörigen der Aschkali und Ägypter schrittweise erfolgen soll. Daher wird UNMIK das individuelle Prüfverfahren für Angehörige dieser Volksgruppen beibehalten. Bei der Prüfung der individuellen Möglichkeiten der zur Rückführung vorgesehenen Aschkali und Ägypter wird UNMIK auch die Unterbringungssituation berücksichtigen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten der Gemeinden bei der Wiedereingliederung dieser Personen und auch zur Vermeidung von politisch und gesellschaftlich destabilisierenden Faktoren während der Verhandlungen über den zukünftigen Status des Kosovo notwendig. Das individuelle Prüfverfahren wird auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Aufnahmestaaten durchgeführt.